



Merkblatt für Betriebe

Ausnahmebewilligung für handwerkliche Servicetätigkeiten außerhalb des Betriebsstandortes – Fahrende Werkstätten (z.B. Tischlerei-, Installationsgewerbe, etc.) gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 von 09:00 bis 19:00 / 22:00 Uhr

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 65
Rechtliche Verkehrsangelegenheiten
Parkraumbewirtschaftung
Ungargasse 33 (Eingang Sechskrügelgasse 11)
A-1030 Wien
Hotline.: (+43 1) 95559
Fax: (+43 1) 4000 - 9938378
E-Mail: post.prb@ma65.wien.gv.at
Internet: wien.gv.at/kontakte/ma65

Voraussetzungen:

- Das Kraftfahrzeug ist auf den Betriebsstandort zugelassen und wird regelmäßig mehrmals wöchentlich zur Ausübung der handwerklichen Servicetätigkeiten über die höchstzulässige Abstelldauer hinaus im Außendienst eingesetzt;
- Beim Einsatzort steht keine Abstellmöglichkeit zur Verfügung;
- Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgrund der Geltungszeiten der Kurzparkzone im Hinblick auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Betriebes nicht zugemutet werden, mit der höchstzulässigen Parkdauer das Auslangen zu finden.

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag mit einer ausführlichen Begründung, weshalb eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 benötigt wird;
- Nachweis der erlaubten Ausübung der Tätigkeit (zB. Gewerbeschein, Konzession);
- Kopie des Zulassungsscheines, lautend auf den Firmenwortlaut und Betriebsstandort;
- Auf Verlangen sind der Behörde entsprechende Nachweise über jene Servicetätigkeiten, die eine längere als die höchstzulässige Parkdauer (über zwei bzw. drei Stunden an einer Adresse) erfordern, vorzulegen (zB. Rechnungen, Arbeitsscheine, Aufträge. Ein Nachweis pro beantragtem Bezirk mit flächendeckender Parkraumbewirtschaftung pro Fahrzeug in einem Jahr. Bei 10 Nachweisen aus 5 parkraumbewirtschafteten Bezirken wird die Servicekarte für alle Bezirke erteilt).

Hinweise:

- Die alleinige Verwendung eines Tages- oder Wochenpauschalparkscheines, ohne aufrechte Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960, ist nicht zulässig und hat keine Gültigkeit!
- TAGES- und WOCHENPAUSCHALKARTEN sind in den [Stadtkassen](#) (ausgenommen Kassenstellen in der MA 35) der MA 6 erhältlich;
- In linearen Kurzparkzonen (zB Geschäftsstraßen) hat die Servicekarte **keine** Gültigkeit.